



Und du wirst Vertrauen fassen,
weil es Hoffnung gibt;
und du wirst Umschau halten,
in Sicherheit dich niederlegen.
Hiob 11,18.

VORSORGENDE VERFÜGENGEN – VOLLMACHTEN

Zu einem selbstbestimmten Leben gehört es dazu, dass wir jederzeit und altersunabhängig darüber entscheiden können, was mit uns geschieht, auch wenn wir durch Krankheit oder Unfall dazu zeitweise oder dauerhaft nicht in der Lage sind. Durch die schriftliche Formulierung sogenannter „Vorsorgender Verfügungen“ erlangen Sie Sicherheit darüber, dass zu jeder Zeit in Ihrem Sinne entschieden wird.

Die Erteilung einer (Vorsorge-) **Vollmacht** regelt, welche Personen Sie im Falle der Geschäfts-/Handlungsunfähigkeit rechtlich vertreten sollen. Die von Ihnen bevollmächtigte Person (oder Personen) steht unter keiner gerichtlichen Kontrolle. Die Bevollmächtigung erfolgt ausschließlich auf Vertrauensbasis.

Mit einer **Betreuungsverfügung** benennen Sie einen von Ihnen gewünschten rechtlichen Betreuer, der zunächst von einem Richter auf seine Eignung überprüft wird, bevor er für Sie Entscheidungen treffen darf. Eine Betreuungsverfügung empfiehlt sich unter anderem in dem Fall, in dem Sie über keine geeignete Vertrauensperson verfügen, die Sie bevollmächtigen könnten.

Mit einer **Patientenverfügung** bestimmen Sie, welche medizinischen Maßnahmen Sie für den Fall wünschen, dass Sie Ihren Willen nicht mehr äußern können. Eine Checkliste zum Thema: Vorsorgende Verfügungen – Patientenverfügung ist separat bei der CaritasStiftung im Erzbistum Köln erhältlich.

Vollmacht und Betreuungsverfügung

Durch die Formulierung und Erteilung einer **Vorsorgevollmacht** bevollmächtigt der Vollmachtgebende eine Person oder mehrere Personen seines Vertrauens, in seinem Namen und entsprechend seines Willens für ihn bindende Entscheidungen zu treffen und ihn rechtlich zu vertreten, wenn er nicht mehr in der Lage ist, den eigenen Willen zu äußern. Nur durch die Erteilung einer Vollmacht wird – soweit gewünscht - die Bestellung eines neutralen Betreuers durch das Betreuungsgericht verhindert, wie es das Bundesbetreuungs-gesetz §1896 in Absatz 2 BGB vorsieht.

Falls Sie in Ihrem privaten Umfeld über keine geeignete Vertrauensperson verfügen, empfehlen wir Ihnen, Ihre Vorsorge mit einer **Betreuungsverfügung** zu regeln. Informationen dazu finden Sie z.B. online unter www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/rechtliche-betreuung.

Für welche Bereiche kann eine Vollmacht übertragen werden?

- Vermögensrechtliche Angelegenheiten (Zahlungsverkehr, Versicherungen, Vertragsverhältnisse)
- Gesundheitsfürsorge (entsprechend der Patientenverfügung, Einsicht Krankenunterlagen, Schweigepflichtentbindung)
- Pflegebedürftigkeit (ambulante oder stationäre Pflegemaßnahmen)
- persönliche Angelegenheiten einschließlich Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten
- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Sozialleistungsträgern
- Postannahme und -öffnung
- Vertretung vor Gericht (wenn kein Anwaltszwang besteht)

Was ist bei der Erteilung von Vollmachten besonders zu beachten?

- Die **Vorsorgevollmacht** gilt ab einem Zeitpunkt, an dem ein definierter Gesundheitszustand erreicht ist, der zur Handlungs- bzw. Geschäftsunfähigkeit führt und der Ihnen eigenständige Entscheidungen nicht mehr ermöglicht. Denken Sie daran, diesen Zustand explizit in Ihrer Vollmacht zu benennen. [Beispiel: „Für den Fall, dass ich durch Krankheit oder Unfall meine Angelegenheit nach medizinischem Ermessen nicht mehr selbstständig regeln kann..“]
- **Achtung:** Mit Erteilung einer **Generalvollmacht** bevollmächtigen Sie eine Person, Sie jederzeit - also nicht nur in dem Fall, in dem Ihnen selbstständige Entscheidungen nicht mehr möglich sind - in allen juristischen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Die Vollmachtsurkunde sollte daher nicht zu früh an den Bevollmächtigten herausgegeben werden. Es ist ausreichend, den Betroffenen über seine Bevollmächtigung und deren Auffindbarkeit zu informieren.
- Um Sie in Gesundheitsangelegenheiten vertreten zu können, muss der oder die Bevollmächtigte bzw. der von Ihnen benannte Betreuer Kenntnis über Ihre Patientenverfügung haben. Nur so können auch medizinische Entscheidungen in Ihrem Sinne getroffen werden.
- Denken Sie bitte auch daran, dass Sie zum Beispiel für die Kündigung Ihrer digitalen Vertragsverhältnisse die von Ihnen bevollmächtigte Person über Ihre Accounts (z.B. Amazon, Facebook) wie über Benutzernamen und Passwörter informieren. Zahlreiche Online-Dienste bieten mittlerweile die Option, schon zu Lebzeiten darüber zu bestimmen, was nach dem Ableben mit den eigenen Daten und Profilen geschehen soll. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über das Thema „Nachlasskontakt“ bei Ihren Anbietern.

Wie kann ich sicherstellen, dass meine vorsorgenden Verfügungen rechtzeitig gefunden werden?

In jedem Fall sollten Sie die von Ihnen bevollmächtigte Person frühzeitig über Ihre Absicht informieren und diese auch über den Ablageort der entsprechenden Dokumente unterrichten. Sicherheitshalber können Sie Vollmachten und Verfügungen beim Zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer hinterlegen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: www.vorsorgeregister.de

Wie muss eine Vorsorgevollmacht erstellt sein?

- Die Erstellung einer Vorsorgevollmacht muss in jedem Fall schriftlich, kann grundsätzlich aber formfrei erfolgen.
- Geht es um die Übertragung von Rechten in Bezug auf gesellschaftsrechtliches und geschäftliches Handeln und finanzielle Transaktionen (z.B. in Form von Darlehen oder Immobilien), ist in jedem Fall eine notarielle Beurkundung nötig.
- Die Vorsorgevollmacht ist jederzeit veränderbar und widerrufbar.

Achtung: In der Regel akzeptieren Banken ausschließlich Vorsorgevollmachten entsprechend ihrer eigenen Formulare. Informieren Sie sich bitte in jedem Fall frühzeitig.

Wer sollte bevollmächtigt werden?

- Mit der Übertragung einer Vorsorgevollmacht geben Sie wichtige Entscheidungen über Ihr Leben in die Hände eines anderen Menschen. Zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten muss daher ein absolutes Vertrauensverhältnis bestehen. Natürlich können Sie auch mehrere Menschen bevollmächtigen, in Ihrem Sinne Entscheidungen zu treffen. In diesem Falle sollten Sie in jedem Fall festlegen, wer in welchem Bereich eine verbindliche Entscheidung für Sie treffen darf.
- Die Gültigkeit der Vollmacht im Todesfall sollte so formuliert und geregelt sein, dass der Vollmachtnehmer auch nach dem Tod des Vollmachtgebers noch in dessen Sinne handeln kann. Ein Widerruf der Vollmacht durch den Erben ist möglich.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an die Betreuungsvereine der Caritas, an die Betreuungsvereine der katholischen Kirche unter www.kath-betreuungsvereine.de oder nutzen Sie die Onlineberatung der Caritas unter www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/rechtliche-betreuung

Die kostenlosen Checklisten der CaritasStiftung im Erzbistum Köln informieren Sie kompakt und verständlich darüber, wie Sie für Ihr eigenes Leben und das Ihrer Nachkommen alles frühzeitig regeln können – So, wie Sie es wollen!

Fordern Sie gerne unsere Informationsmaterialien an:

- Ratgeber Testament
- Checkliste: „Die wichtigsten Schritte bei der Nachlassregelung“
- Checkliste: „Die wichtigsten Schritte im Trauerfall“
- Checkliste: „Vorsorgende Verfügungen - Patientenverfügung“

CaritasStiftung im Erzbistum Köln

Monika Witte, Georgstraße 7, 50676 Köln
Alle Materialien finden Sie auch zum Download
unter www.caritasstiftung.de



im Erzbistum Köln

Teilen stiftet Zukunft